

E. Sicherheits-, Gesundheits- und Bestattungswesen.

I. Polizei.

Der Chef der Königl. Polizei-Direktion ist der Polizeipräsident.

Die Stadt ist in 5 Polizeireviere eingeteilt mit je 1 Polizei-Kommissar, 1 Polizei-Wachtmeister und einer entsprechenden Anzahl Schutzmänner.

Jedes Polizei-Revier ist wiederum in 3 Tages- und 6 Nachtpatrouillenbezirke eingeteilt. An der Spitze der gesamten Schutzmännerchaft steht der Polizei-Inspektor, zu dessen Unterstützung 1 Polizeiwachtmeister und 1 Schutzmann als Kommandoschreiber kommandiert sind. Jeder der 5 Polizei-Revier-Kommissare ist für die im Revier zu erledigenden Dienstgeschäfte verantwortlich. Die letzteren werden nach den dafür gegebenen Instruktionen ausgeführt.

Der Dienst der Polizei-Reviere umfasst folgende Dienst-Zweige:

1. Das Einwohner-Meldewesen, die Kontrolle des Fremdenverkehrs und tägliche Revision der Herberge,
2. Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarten der Invalidenversicherung, sowie der hiermit verbundene Korrespondenz,
3. Unfallsachen; die Feststellung des Tatbestandes durch Vernehmung des Verletzten und der Zeugen,
4. Kriminalsachen, die Entgegennahme von Anzeigen und Feststellung des Tatbestandes,
5. Unglücksfälle, Brände, Selbstmorde und die erforderlichen Feststellungen an Ort und Stelle, sowie die Erstattung der bezüglichen Anzeigen,
6. Beaufsichtigung der Bauten, inbezug auf die Ausführung der vorgeschriebenen Sicherheitsmassregeln,
7. Kontrolle des Marktverkehrs, sowie des öffentlichen Fuhrwesens.
8. Periodische Revision der gewerbl. Anlagen und der Arbeitsbücher der darin beschäftigten Personen,
9. die Revision der Fabriken, bezüglich der für dieselben geltenden besonderen Vorschriften, insbesondere Revision der Buchdruckereien, Bäckereien, Werkstätten zur Anfertigung von Bekleidung und Wäsche, der Gast- und Schankwirtschaften, soweit in den letzteren Hilfspersonal beschäftigt wird,
10. Führung der Katasterblätter über die gewerbl. Anlagen,
11. Die Revision der Pflegekinder, der Schankgefässe, der Pulver- und Sprengstofflager, der Verkaufsstellen für Margarine, der Lager von Mineralölen, der Trödler, Gesindevermieter und derjenigen Personen, die fremde Rechtsgeschäfte besorgen (Rechtskonsulenten) und der Immobilienagenten,
12. Die Ausstellung von Radfahrkarten, Arbeitsbüchern, Dienstbüchern und Aufenthaltsbescheinigungen zum Zwecke des Aufgebots. Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen und Gewerbe-Legitimationskarten,
13. Die Beglaubigung von Pensions- und Rentenquittungen, sowie sonstiger Unterschriften.

Die Dienstgebäude der Polizei-Direktion und der Reviere sind an das allgemeine Fernsprechnetz angeschlossen. Wünscht das Publikum die Hilfe der Polizei, so ist die Polizei-Direktion anzurufen und wird von dort aus eine Verbindung mit der betreffenden Polizei-Revier-Wache hergestellt. Die Revisionen der im Posten- und Patrouillendienst befindl. Schutzmänner wird am Tage von dem Polizei-Revier-Vorsteher und dem Polizei-Wachtmeister, während der Nacht von dem Polizei-Wachtmüster geübt.

Die Stadt Wiesbaden leistet zu den Kosten der Staatspolizei einen gesetzlich bestimmten Beitrag. Weil aber der Stadtgemeinde Wiesbaden die Feldpolizei zur eigenen Verwaltung überwiesen ist, so erwächst dem Staate eine Minderausgabe und wird deshalb der von der Stadt zu leistende Beitrag um den für die Verwaltung der Feldpolizei erwachsenden Kostenbetrag ermässigt.

Ausser den 5 Polizei-Reviere ist eine berittene Schutzmänner-Abteilung, bestehend aus 1 berittenen Polizei-Wachtmeister und 6 Schutzmännern, der Polizei-Direktion unterstellt.

Ferner gehört zu der Polizei-Direktion eine Kriminal-Abteilung, welche sämtliche zur Anzeige gekommenen Vergehen und Verbrechen zu bearbeiten hat.

Als Leiter der Kriminal-Abteilung ist ein Polizeirat bestellt. Dieser Abteilung gehören 3 Kriminal-Polizei-Kommissare, 1 Kriminal-Polizei-Wachtmeister und 15 Kriminal-Schutzmänner an.

II. Feuerwehr.

Die Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- a. Der Berufsfeuerwehr. | b. Der freiwilligen Feuerwehr.

Die gesamte Feuerwehr ist dem Branddirektor unterstellt.

- a. **Berufsfeuerwehr:** Leiter derselben ist der Branddirektor, 3 Wachtmeister, 6 Oberfeuermänner, 44 Feuermänner, 12 Pferden, ausserdem Reserve mit 35 Mann.

An Fahrzeugen stehen zur Verfügung: 3 komplette Löschzüge mit je 3 Fahrzeugen.

- b. **Freiwillige Feuerwehr:** 45 Mann stark; dieselben bilden besondere Abteilungen und zwar eine in Klarenthal und obere Platterstrasse.

Feuersicherheitswachen werden gestellt:

- | | | | |
|---------------------|--------------------|-----------------|--------------------|
| 1. Hoftheater | 1 Obfrm. u. 7 Mann | 4. Volkstheater | 1 Mann |
| 2. Residenz-Theater | 1 Obfrm. u. 2 Mann | 5. Walhalla | 1 Obfrm. u. 2 Mann |
| 3. Skala-Theater | 1 Mann | | |

ausserdem noch bei grösseren Festlichkeiten im Kurhaus u. sonstigen hiesigen Etablissements, ferner bei Waldfesten etc.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Feuermelder, durch Telephon (No. 945) oder mündlich auf der Feuerwache, Neugasse 6.

Bei telephonischem Anruf ist nur „Bitte Feuerwehr“, nicht aber die Rufnummer nötig.

Benutzung der Feuermelder:

Bei den Feuermeldern, werden Schlüssel nicht benutzt, sondern nur die Scheibe eingeschlagen und kurz an dem im Kasten befindlichen Knopfe gezogen.

Verzeichnis der Feuermelder und der im Besitz der Schlüssel befindlichen Personen.

1. Aarstr. 22	9. Bierstädter Str., Ecke Bodenstedt Str.
2. Albrechtstr. 1	10. Bleichstr. 40
3. Arbeitshaus (Mainzerstr. 148a)	11. Blücherplatz 3
4. Archiv (Mainzerstr. 80)	12. Dotzheimer Str. 9 (Töchterschule)
5. † Bachmeyerstr. 11 (Blindenanstalt)	13. † Dotzheimer Str. 19 (Kaisersaal)
6. † Bahnhofstr. 15 (Regierung)	14. Dotzheimer Str. 41
7. † Bahnhofstr. 20 (Göbel, Autogar.)	15. Dotzheimer Str. 106 (Schlüssel Dotzheimer Str. 18, Beamtenwohnhaus)
8. Beausite (Schlüssel hat der Heizer der Nerobergbahn)	

16. Dotzheimer Str. 146 (Schlüssel Dotzheim Str. 146, Schauss)
 17. Emiliestr., Ecke Kapellenstr.
 (Schlüssel Emiliestr. 3, Henzel)
 18. Emser Str., Ecke Querfeldstr.
 19. Frankfurter Str. 22
 20. Friedrichstr. 6
 21. † Friedrichstr. 16 (Glaser, Privatmelder)
 22. † Friedrichstr. 20 (Vorschussverein)
 23. † Friedrichstr. 36 (Krekel)
 24. Göbenstr. 13
 25. Goethestr. 13
 26. Gustav Freytagstr. gegenüber
 Nr. 11 (Mast)
 27. Gartenstr. 9
 28. Gustav Adolfstr., Ecke Hartingstr.
 29. Gneisenaustr. 35
 30. Geisbergstr. 36
 31. Geisbergstr. 5
 32. Herderstr. 15
 33. Johannisbergerstr. 7
 34. Karlstr. 12
 35. † Kranzplatz 9 (Hotel Rose)
 36. Klarentaler Str. 10
 37. Kurhausplatz
 38. Alte Kolonade
 39. Krankenhaus (Küchenbau)
 40. Krankenhaus (Chiurg. Abteilung)
 41. Kapellenstr. 42 (Augenheilanstalt)
 42. Kochbrunnenplatz
 43. † Kochbrunnenplatz 1 (Palasthotel)
 44. Königl. Theater:
 1. Eingang
 2. Vor dem Ballettsaal
 3. Schneiderei
 4. Vestibül
 5. Bühne
 45. Kaiser Friedrich-Ring 32
 46. † Kirchgasse 35 (Kaufh. Schneider)
 47. † Kirchgasse 39 (Kaufh. Blumenthal)
 48. † Kirchgasse 45 (Kaufhaus Bormass)
 49. † Kirchgasse 50 (Fouragehandlung Meyer)
 50. Kurhaus in der Toreinfahrt
 51. † Kaiser Friedrich-Ring 79 (Landeshaus)
 52. Lorcher Schule
 53. Luisenplatz
 54. † Luisenstr. 42 (Residenztheater
 im Bühnenhaus, i. Zuschauerhaus)
 55. Langgasse 26
 56. † Langgasse 1 (Hildner)
 57. Lahmstr., Ecke Walkmühlstr.
 58. † Lessingstr. 16 (Kreishaus)
 59. Möhringstr. 1, (Schlüssel Möhringstr. 1)
60. Moritzstr., Ecke Albrechtstr.
 61. Mainzer Str. 18
 62. Mainzer Str. 60
 63. Mainzer Str. 142 (Gaswerk)
 64. † Mainz-rStr. 160 (Rossel & Schwarz)
 65. Martinstr., Ecke Frankfurter Str.
 66. † Mühlgasse 1 (Herrnmühle)
 67. Mühlgasse 6
 68. Michelsberg 20
 69. Nerothal 45
 70. Neroberg (Hoteleingang)
 71. Nerobergstr. 5
 72. Nerostr. 29
 73. Nettelbeckstr. 12
 74. Oraniestr. 9 (Schule)
 75. Parkstr., Ecke Bodenstedtstr
 76. Platterstr. 72 (Schlüssel bei Dauer,
 Platterstr. 72)
 77. Platterstr. 170 (Schlüssel bei Hofheinz, Platterstr. 170)
 78. Rheingauerstr. 11
 79. Rheinstr. 102 (Schule)
 80. Rheinstr. 17
 81. † Rheinstr. 35 (Regierung)
 82. Rüdesheimer Str. 14
 83. † Regierung (Präsident)
 84. † Rettenmeyer (Privatmelder)
 85. Rondel (Mast)
 86. Rosenstr., Ecke Bierstadter Str.
 87. Ruhbergstr. 1
 88. Schierst. Str. 38 (Versorgungshaus)
 89. Schierst. Str. gegenüber der Kaserne
 (Schlüssel hat Kasernenwache)
 90. Schlachthaus-Eingang
 91. Schöne Aussicht, Ecke der Hohenlohstr.
 92. Sonnenberger Str. gegenüber Leberberg
 93. † Sonnenberger Str. 3 (Claden)
 94. † Sonnenberg Str. 12 (Paulinen-schlösschen)
 95. Sonnenberger Str. 27
 96. Sonnenberg Str. 80 (Kronenbrauerei)
 97. † Schlossplatz 1 (Kgl. Schloss)
 98. Schwalbacherstr. 62 (Krankenhaus)
 99. Schulberg (Schulmauer)
 100. Schachtstr. 25
 101. Schützenstr. 5 (Schlüssel Schützenstr. 5)
 102. Sedanplatz
 103. Stiftsstr. 30 an der Schule
 104. Schwalbacher Str. 26
 105. Taunusstr. 57
 106. Walramstr. 19
 107. Walkmühlstr. 32

† sind Privatmelder.

III. Sanitätswache.

Die Alarmierung geschieht entweder durch Telephon (Nr. 945), oder mündlich. Es stehen 4 bespannte, aufs modernste ausgerüstete Wagen zur Verfügung. Die Wagen sind mit allen modernen Hilfsmitteln ausgerüstet, ebenso sind die Mannschaften in allen Zweigen des Samariterdienstes durch den Feuerwehrarzt Dr. med. Schaffner ausgebildet.

Bei Unfällen kostet die Benutzung bis zu einer Stunde 6.50 Mk.

Tarif für Krankentransport.

Es werden erhoben:

- a. Von 1 Kranken der I. Verpflegungsklasse 10 Mark
- Von 1 Kranken der II. Verpflegungsklasse 6 Mark
- Von 1 Kranken der III. Verpflegungsklasse 2 Mark
- bei normaler Benutzung des Fuhrwerks bis zu 1½ Stunden.

Eine längere Inanspruchnahme des Wagens wird besonders berechnet.

- b. Bei Transporten, welche nicht in eine Krankenanstalt, sondern innerhalb der Stadt von einer Wohnung in die andere, oder von einer Wohnung nach den Bahnhöfen oder umgekehrt ausgeführt werden, findet die Berechnung nur in der I. Klasse statt.
- c. Bei auswärtigen Gemeinden pp. im Umkreis bis zu 7 Kilometer für jeden Transport 10 Mark, dagegen werden Transporte von über 7 Kilometer nur noch nach vorheriger Vereinbarung bezüglich der Transportkosten ausgeführt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, innerhalb hiesiger Stadt, nur mittelst des eigens hierzu bestimmten **Krankenwagens befördert werden dürfen.**

Oeffentliche und überhaupt alle nicht lediglich dem Privatgebrauch des Besitzers und seiner Angehörigen dienenden Personenuhrwerke, dürfen zur Beförderung solcher Kranken nicht benutzt werden. (Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1901.)

Die 4 vorhandenen Krankenwagen, von denen einer nur für Unglücksfälle, der andere nur für ansteckende Krankheiten und 2 für alle sonstigen Krankheiten benutzt werden, stehen bei der städtischen Feuerwache und werden Bestellungen auf diese Wagen zu jeder Zeit, auch bei Nacht, mündlich, schriftlich oder telephonisch (Nr. 945) auf der **Feuerwache** entgegengenommen. Bei der Bestellung ist genau anzugeben, Name und Wohnung des Kranke, Art der Krankheit, sowie wenn möglich, der Ort, wohin der Kranke befördert werden soll.

Es wird gebeten, den Revers, welchen der Transportführer beim Abholen des Kranken vorlegt (bei Unglücksfällen ausgenommen) zu unterschreiben. Ebenso werden die Herren Kassenärzte, falls es sich um Ueberführung von Kassenmitgliedern handelt, gebeten in der Wohnung des betreffenden Kranken eine Bescheinigung zurückzulassen, aus der hervorgeht, dass die Ueberführung im städtischen Krankenwagen nötig war.

IV. Infektionskrankheiten.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), § 13 des Reichsgesetzes, betr. die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 ff.) und § 8 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 ordne ich hierdurch — der Eilbedürftigkeit wegen vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses — für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden an, was folgt:

§ 1. Alle zureisenden Personen, welche sich innerhalb der letzten sechs Tage vor ihrer Ankunft in choleraverseuchten Gegenden Russlands aufgehalten haben, sind unverzüglich nach ihrer Ankunft der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden.

§ 2. Unter zureisenden Personen sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsbewohrende Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen in einer choleraverseuchten Gegend Russlands nach Hause zurückkehren.

§ 3. Wer zur Erstattung der Meldung verpflichtet ist, regelt sich nach den Bestimmungen der Polizei-Verordnungen vom 14. 7. 04 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Seite 315 f.), 24. 9. 04 und 18. 2. 05 (Amtsblatt für den Stadt- u. Landkreis Frankfurt a. M., Seite 375 f. und 92), sowie vom 30. 7. 04 (Amtsblatt 1908, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, Extra-Beilage zu Nr. 41).

§ 4. Zu widerhandlungen gegen obige Anordnungen werden nach § 45, Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 30. 6. 1900 (R.-G.-Bl. S. 306 f.) bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1908.

Der Regierungs-Präsident:

Dr. v. Meister.

1. Anzeigepflicht.

Ich hiedurch Veranlassung, insbesondere die Herren Aerzte auf die neuerdings anderweitig gesetzlich geregelte Anzeigepflicht bei bestimmten Krankheiten und Todesfällen hinzuweisen.

Nach dem Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 und nach dem preussischen Gesetz betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. August 1905 (in Kraft getreten am 20. Oktober) sind bei der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich, bezw. innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzugeben jede Erkrankung und jeder Todesfall an:

1. Aussatz (Lepra) oder Aussatzverdacht.
2. Bissverletzung durch ein tolles oder tollwutverdächtiges Tier.
3. Cholera (asiatische) oder Choleraverdacht.
4. Diphtherie (Rachenbräune).
5. Fleckfieber (Flecktyphus) oder Fleckfieberverdacht.
6. Fleisch-, Fisch- oder Wurst-Vergiftung.
7. Gelbfieber oder Gelbfieberverdacht.
8. Genickstarre (übertragbare).
9. Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber).
10. Körnerkrankheit (Granulose, Trachom).
11. Lungen- und Kehlkopf-Tuberkulose (nur bei Todesfällen).
12. Milzbrand.
13. Pest (orientalische Beulenpest) oder Pestverdacht.
14. Pocken (Blattern) oder Pockenverdacht.
15. Rotz.
16. Rückfallfieber (febris recurrens).
17. Ruhr, übertragbare (Dysenterie).
18. Scharlach (Scharlachfieber).
19. Tollwut (Lyssa).
20. Trichinose.
21. Typhus (Unterleibstypus).

71*

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriebe, Hochzeitseinladungen usw.) fertigen **Carl Schneegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

Die bisherige Anzeigepflicht für **Masern** ist **fortgefallen**. Dagegen empfehle ich hinsichtlich des **Unterleibs-Typhus** dringend, auch den blosen **Verdacht** zur Anzeige zu bringen.

Ausser dem in erster Linie zur Anzeige verpflichteten, zugezogenen Arzte sind nacheinander, d. h. falls ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist, verpflichtet:

1. der Haushaltungsvorstand;
2. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person;
3. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat;
4. der Leichenschauер.

Unterlassungen der Anzeige sind mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haftstrafe bedroht.

Wiesbaden, 24. Dezember 1905.

Der Polizei-Präsident:
v. Schenck.

2. Desinfektionspflicht.

§ 1. Die Haushaltungsvorstände, bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter, Hausväter u. s. w.), sowie die Unternehmer von Privat-krankenanstalten und die Besitzer und Leiter aller dem öffentlichen Verkehr dienenden Aufenthaltseinrichtungen, wie Gasthöfe, Logierhäuser, Pensionate, Chambre garnies, Herbergen, Schlafstellen und dergleichen, sind verpflichtet, bei den in § 2 näher bezeichneten Krankheits- und Sterbefällen die von den Kranken benutzten Effekten und Räume, sowie die in den letzteren befindlichen Gegenstände auf ihre Kosten desinfizieren zu lassen.

§ 2. Die Desinfektion wird angeordnet:

1. unbedingt bei Pocken, Flecktyphus, Rückfallfieber, asiatischer Cholera, Pest, Lepra, Genickstarre, Ruhr, Diphtherie, Scharlach und Darmtyphus.

Bei Darmtyphus ist die Desinfektion der Wohnung nur dann unbedingt erforderlich, wenn der Erkrankte in der Wohnung krank zu Bett gelegen hat, bevor er dieselbe, z. B. zur Ueberführung in ein Krankenhaus verliess, andernfalls kann die Desinfektion auf die Klosets beschränkt werden;

2. in besonderen Fällen durch Entscheidung der Polizeidirektion nach Anhörung des Kreisarztes, bei anderen unter Ziffer 1 nicht genannten Infektionskrankheiten.

§ 3. Die Desinfektion hat stattzufinden, sobald das Aufhören der Ansteckungsgefahr ärztlich festgestellt ist, bezw. nachdem der Kranke oder dessen Leiche aus der Wohnung entfernt worden ist.

Hierüber haben zwecks Herbeiführung der Desinfektion die in § 1 bezeichneten Personen, sowie auch der behandelnde Arzt, oder, wenn der Kranke in einer Krankenanstalt untergebracht war, der leitende Arzt derselben sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, von dem genannten Zeitpunkt an ge rechnet, bei der Polizei-Direktion schriftlich Anzeige zu erstatten.

§ 4. Die Ausführung der Desinfektion wird lediglich durch die städt. Desinfektionsanstalt unter der verantwortlichen Leitung ihrer Beamten nach Maasgabe der vom Magistrat hierzu erlassenen Vorschriften und unter Zu grundelegung des ebendaselbst aufgestellten Tarifs bewirkt.

§ 5. Die Beförderung der mit ansteckenden Krankheiten der in § 2 bezeichneten Art behafteten Personen muss durch den hierzu besonders bestimmten städt. Krankentransportwagen stattfinden, soweit nicht eigenes Fuhr werk dazu verwendet wird.

Die Benutzung öffentlicher Fuhrgelegenheiten (Droschen, Omnibusse, Strassenbahn und dergleichen) zur Beförderung solcher Kranken ist untersagt.

Kataloge, Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schneegelberger & Cie., Marktstrasse 26.

Ist dies gleichwohl geschehen oder ist eigenes Fuhrwerk verwendet worden, so muss die Desinfektion dieses Transportmittels sofort von dessen Eigentümer bzw. Besitzer bei der städt. Desinfektionsanstalt beantragt werden.

§ 6. Die Beförderung der zu desinfizierenden Gegenstände erfolgt lediglich durch die Angestellten der städt. Desinfektionsanstalt nach Maßgabe der für sie gegebenen Vorschriften.

§ 7. Leichen der an einer in § 2 bezeichneten Krankheit Verstorbenen sind ungewaschen in ein mit 5-prozentiger Karbolsäure oder 2-prozentiger Lyssollösung oder Kresolseifenlösung getränktes Leinentuch einzuhüllen, schleunigst einzusargen und spätestens 24 Stunden nach Feststellung des Todes mittelst Leichenwagens in die Leichenhalle des städt. Friedhofs zu überführen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft wird bestraft:

a) wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt:

b) wer durch sein Verhalten die nach den §§ 1 bis 7 vorgeschriebenen Desinfektion hindert oder unmöglich macht, sofern nicht durch die Zuwiderhandlung gemäss § 327 des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist.

Daneben kann die Vornahme der erforderlichen Desinfektion auf Kosten der nach § 1 verpflichteten Personen durch die Königliche Polizei-Direktion zwangswise angeordnet werden.

§ 9. Die Polizei-Verordnungen vom 17. September 1892, 11. Juni 1894 und vom 6. November 1899 werden hierdurch aufgehoben.

§ 10. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung inkraft.

Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident:
von Schenck.

V. Bestattungswesen.

1. Leichenschau.

§ 1. Es darf keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Todes-Bescheinigung zur Beerdigung kommen.

Diese Bescheinigung ist unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen nach dem nachstehenden Formular auszufertigen.

§ 2. Der Arzt darf die Todes-Bescheinigung nur aufgrund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau aussstellen.

Ergiebt sich bei dieser, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines Anderen oder auf eine gewaltsame Todes-Ursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizei-Direktion unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3. Die Todes-Bescheinigung muss dem Standesamt von Demjenigen vorgelegt werden, welcher nach § 57 des Reichs-Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes pp. vom 6. Februar 1875 den Sterbefall anzugeben hat, ohne dass dadurch eine Ueberschreitung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Anzeigefrist eintreten darf.

§ 4. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder verhältnismässiger Haft bestraft.

§ 5. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Wiesbaden, den 4. September 1901.

Der Polizei-Präsident:

K. Prinz von Ratibor.

Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Polizei-Verordnung

1. In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat oder, wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist, der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, — bei städtischen Armen der Stadtarzt des betr. Bezirks — die Todes-Bescheinigung auszustellen.

2. Weigert sich der behandelnde Arzt, die Leichenbesichtigung vorzunehmen, so ist der Königliche Kreisarzt darum zu ersuchen. Diesem hat der behandelnde Arzt auf Erfordern die Todesursache anzugeben.

3. Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. A.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung, — nach Durchbruch eines Typhus-Geschwürs — Lungentenzündung — bei Masern — etc.), sondern die ursprüngliche Krankheit, (Darmkrebs, Typhus. Masern u. s. w.) anzugeben. Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach Virchow's „System der Todesursachen“ zu verzeichnen.

4. Zu den Umständen, die gemäss § 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizei-Behörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a) wahrgenommene Zeichen einer verübten äusseren Gewalttätigkeit,
- b) offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung, namentlich wenn Jemand nach dem Genusse einer verdächtigen Nahrung oder einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c) wenn Jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d) wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e) wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht um's Leben gekommen sind,
- f) wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

- g) alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der — dem behandelnden Arzte bekannten — Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h) alle Fälle, wo Personen todt aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i) alle Fälle, wo Jemand verunglückt ist,
- k) erwiesene oder mutmassliche Selbsttötungen.

5. Den Aerzten steht es zu, für die Besichtigung der Leiche und Ausstellung der Todes-Bescheinigung nach Maassgabe der Preussischen Gebührenordnung für Aerzte vom 15. Mai 1896 zu liquidieren.

Aerztliche Todes-Bescheinigung.

Die Leiche de..... am laufenden vorigen Monats..... Uhr
..... hier selbst im Alter von Jahr Monat Tag.....
mutmaslich*) an verstorbenen**)

ist von mir vorschriftsmässig besichtigt und an derselben die untrüglichsten Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 2 Abs. 2 der Polizei-Verordnung vom 4. September 1901) haben sich nicht auffinden lassen.

D..... Verstorbene befand sich in der zum Tode führenden Krankheit seit in meiner Behandlung.

Wiesbaden,.....

Arzt.

2. Leichenhalle.

Die Benutzung der auf den Friedhöfen befindlichen Leichenhallen zur Aufbewahrung von Leichen bis zu deren Beerdigung steht allen hiesigen Einwohnern unentgeltlich zu.

Für Fremde wird die festgesetzte Gebühr erhoben.

Das Einbringen der Leichen muss mit Ausschluss der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 9 Uhr abends, in der übrigen Zeit bis 7 Uhr ahends erfolgt sein. Nach dieser Zeit sind die Gebühren für die Nachttransporte zu entrichten.

Die Leiche muss in einem Sarge gebracht werden, der bis zur Überführung in die Kapelle offen bleiben kann. Leichen, bei denen der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit eingetreten ist, sind in einem besonderen Raum aufzustellen. Im übrigen gilt für sie § 30 Abs. 2.

Auf Antrag des Arztes, der die Totenschau vorgenommen hat, oder eines Angehörigen ist die Leiche besonders zu bewachen. Für die Bewachung ist die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

Zutritt zu den dem Leichenhause übergebenen Leichen ist nur den Verwandten und den in ihrer Begleitung befindlichen Personen nach Anmeldung auf dem Friedhofsgebäude gestattet. Ärzte und Polizeibeamte in Ausübung ihres Berufes haben jederzeit Zutritt.

*) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaslich“ zu streichen.

**) Anzugeben sind: Vor- und Familien-Name, Stand, Beruf oder Gewerbe, (bei Kindern diese Angaben bezl. der Eltern). Bei ausserehelich geborenen Kindern unter 5 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.

3. Tarif betr. das Bestattungswesen.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. Februar 1910 wird folgender Tarif festgesetzt:

Allgemeines.

Für die Überführung von Leichen mittels des städtischen Leichenwagens von der im Gemeindebezirk belegenen Wohnung des Verstorbenen oder von der Eisenbahn aus nach den städtischen Friedhöfen, oder dem russischen (griechisch-katholischen) Friedhof, für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 27. Juni 1904 erfolgte Einstellung der Leichen in die Leichenhallen der städtischen Friedhöfe und für deren Beisetzung einschliesslich der Inanspruchnahme des Begräbnispersonals (des Leichenwagenführers, der Friedhofsverwalter, der Leichenträger und Totengräber) werden die nachstehend verzeichneten Beträge nach der in Anspruch genommenen Begräbnisklasse berechnet.

Es bestehen drei Begräbnisklassen und zwar Ia, I und die allgemeine Begräbnisklasse (Klasse II). In den Klassen Ia und I sind ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen feste Sätze zu zahlen, während in der allgemeinen Begräbnisklasse (Klasse II) die Begräbniskosten nach dem Alter und dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — abgestuft sind.

Zu der ersten Altersstufe gehören Verstorbene über 10 Jahre, zur zweiten Altersstufe Verstorbene über 2—10 und zur dritten Altersstufe Verstorbene von 2 Jahren und darunter und die anmeldungspflichtigen Totgeburten.

Die drei Begräbnisklassen unterscheiden sich in den Leichenwagen und in den Bedeckungen und Verzierungen der Gespanne:

Ia. Klasse:

Offener Leichenwagen mit reicher Goldverzierung, die Pferde tragen Federbüschel und Schabracken mit dem Stadtwappen.

I. Klasse:

Offener Leichenwagen ohne reiche Goldverzierung mit Gespann wie in der Klasse Ia. Klasse.

II. Klasse (allgemeine Begräbnisklasse):

Geschlossener Leichenwagen, die Pferde tragen Schabracken mit Silberfransen.

Für Leichen von Kindern bis einschliesslich 5 Jahren kann in allen Klassen der Kinderleichenwagen der jeweiligen Klasse benutzt werden.

Begräbniskosten.

Die Begräbniskosten sind

in Klasse Ia auf	200 Mk.,
" I " 	120 "

festgesetzt und zwar ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen bzw. des Familienoberhauptes.

In Klasse II (allgemeine Begräbnisklasse) richten sich die Begräbniskosten nach dem Alter und nach dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zu Grunde gelegten Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — und betragen.

^{*)} Anmerkung: Diese Bestimmung lautet: Ergibt sich bei der ärztlichen Leichenschau, dass der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines andern oder auf eine gewaltsame Todesursache schliessen lassen, dann ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits im Gange sind, verpflichtet, hiervon der Polizeidirektion unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Sätze betragen:

In der Altersstufe	Nach dem der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer zugrunde gelegten Einkommen von:			Für Personen, welche mit weniger als 1500 Mk. Einkommen oder gar nicht zur Staatseinkom- steuer veranlagt sind und mindestens 2 Familienangehörige zu unterhalten haben betrugen die Sätze bei dem Tode eines solchen Angehörigen, so- wie bei ihrem Tode:
	mehr als 4000 Mk.	mehr als 1800 bis 4000 Mk.	1800 Mk. und darunter nichtsteuer- pflichtigen Einkommen	
	1. Stufe Mk.	2. Stufe Mk.	3. Stufe Mk.	4. Stufe Mk.
a) über 10 Jahre	80	50	20	7
b) über 2 — 10 Jahre . . .	50	25	10	5
c) 2 Jahre und darunter und anmeldungspflichtige Tot- geburten . . .	30	15	5	3

Bei Beerdigungen vom Sterbehause aus nach den hiesigen Friedhöfen wird in allen Klassen zu den Sätzen der vorstehenden Begräbniskosten ein Zuschlag von 20 Mk. erhoben.

Wenn bei hier Verstorbenen der städtische Leichenwagen nicht benutzt wird (z. B. bei Transporten durch die Polizei) kommen doch die Sätze der allgemeinen Begräbnisklasse (Klasse II) zur Anwendung.

Für die Beisetzung der beim Standesamt nicht anmeldungspflichtigen Totgeburten, deren Transport durch die Hinterbliebenen erfolgt, wird eine Vergütung nicht erhoben.

Für Beerdigungen von Stadtarmen, armen Pfleglingen hiesiger Heilanstalten und hier verstorbener Soldaten des aktiven Herres in der allgemeinen Begräbnisklasse auf den hiesigen Friedhöfen, werden ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen des Verstorbenen bzw. des Familienoberhauptes 5 Mk. erhoben.

Für Beerdigungen von Verstorbenen, deren Beerdigungskosten von einem fremden Armenverbande getragen werden, kommen je nach dem Alter und ohne Rücksicht auf das Einkommen die Sätze der Klasse II Stufe 4 zur Erhebung.

Sollen Personen, welche auswärts gestorben sind und in Wiesbaden zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatten, in Kaufgräbstellen auf den hiesigen Friedhöfen beigesetzt werden, so sind in Klasse II ohne Rücksicht auf das Einkommen

in der ersten Altersstufe 80 Mk.,
 " zweiten " 50 " und
 " dritten " 30 "

zu entrichten, auch dann, wenn der städtische Leichenwagen innerhalb der Gemarkungsgrenze nicht benutzt werden sollte.

Findet die Beerdigung in Klasse Ia oder I statt, dann werden die betreffenden Sätze erhoben.

Nach denselben Grundsätzen werden Personen behandelt, die in Wiesbaden gestorben sind, aber daselbst zur Zeit des Todes keinen Wohnsitz hatten. Wird aber in solchen Fällen bei der Beerdigung in Klasse II der Nachweis erbracht, dass das Einkommen des Verstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — 4000 Mk. oder weniger beträgt, so kommen die entsprechend niedrigeren Sätze der Einkommensstufen 2, 3 oder 4 zur Anwendung.

Werden Leichen aus den Gemeinden der näheren Umgebung Mainz-Biebrich, Schierstein, Dotzheim, Sonnenberg, Bierstadt und Erbenheim zur Beisetzung auf den hiesigen Friedhöfen mit dem städtischen Leichenwagen abgeholt, so wird außer den Sätzen: Mk. 80.—, 50.—, 30.— ein Zuschlag von 20 Mk. erhoben.

Für die Überführung von Leichen von Wiebaden aus nach den Gemeinden der näheren Umgebung (siehe vorstehend) oder nach den hiesigen Bahnhöfen sind ohne Rücksicht auf das Alter und das Einkommen in Klasse Ia 60 Mk., in Klasse I 40 Mk. und in Klasse II 20 Mk. zu entrichten.

Werden solche Leichen zunächst in die hiesigen Leichenhallen und später von da aus nach den Nachbargemeinden bzw. nach den hiesigen Bahnhöfen verbracht, so werden die vorstehenden Sätze doppelt erhoben.

Für Leichentransporte von oder nach anderen als den oben genannten Gemeinden ist die Vergütung nach Vereinbarung mit dem Vorsitzenden der Friedhofsdeputation zu entrichten.

Für jede zur Nachtzeit geforderte Benutzung des Leichenwagens werden außer den festgesetzten Beträgen noch folgende Zuschläge erhoben:

4 Mk. für den Wagenführer,
3 „ „ jeden Leichenträger.

Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens.

Für die Ausgrabung von Leichen zwecks Beisetzung in ein anderes Grab werden in der ersten Altersstufe 20 Mk., in der zweiten und dritten Altersstufe 10 Mk. erhoben.

Für das Oeffnen und Schliessen von Gräften behufs Beisetzung von Särgen und für die Wiederherstellung des Weges und Rinnenplasters werden 15 Mk. erhoben.

Das Oeffnen und Schliessen der Gruft hat ausschliesslich durch die Friedhofsverwaltung zu geschehen.

Aufbewahrung von Leichen nicht in Wiesbaden verstorbener Personen.

Für die Aufbewahrung der Leiche einer nicht in Wiesbaden verstorbene und nicht ortsberechtigte Person in einem städtischen Leichenhaus ist eine Gebühr von 25 Pf. für jede Stunde zu zahlen.

Nach Ablauf von 5 mal 24 Stunden werden für den Zeitraum von je weiteren 24 Stunden nur noch eine Mark erhoben.

Für die eventuelle Gestellung eines besonderen Wächters sind 50 Pfg. für jeden Wächter pro Stunde zu entrichten.

Für die Benutzung der Kapellen der Friedhöfe einschliesslich gewöhnlicher Beleuchtung sind keine Gebühren zu entrichten.

Für die Erlaubnis, die Kapellen der Friedhöfe mit Pflanzen schmücken zu dürfen, sind 10 Mk. zu zahlen.

Für Aufstellung besonderer Kandelaber werden 5 Mk. berechnet.

Drucksachen

für den Geschäftsbedarf liefern zu mässigen Preisen
Carl Schnegelberger & Cie., Marktstrasse 26

Eine besondere, über das gewöhnliche Mass hinausgehende Beleuchtung der Kapelle des Südfriedhofs kostet 10 Mk.; für das Glockengeläute daselbst sind 5 Mk. zu entrichten.

Beisetzung von Aschenresten.

Für die Beisetzung von Aschenresten in eine Urnenhalle oder eine Grabstelle ist eine Gebühr von 5 Mk. für jeden Aschenrest zu entrichten.

Unterhaltung von Grabstellen.

Die Stadt übernimmt die Unterhaltung von Grabstellen gegen eine einmalige Kapitalzahlung und zwar für die gewöhnliche Art der Unterhaltung bei Kaufgrabstellen auf die Dauer von 50 Jahren

gegen 1000 Mk. für eine einfache Grabstelle,

„ 1500 „ „ doppelte „

„ 2000 „ „ dreifache „

bei Reihengräbern für die Dauer von 30 Jahren gegen 500 Mk.

Wird eine über das gewöhnliche Mass hinausgehende Unterhaltung gewünscht so erhöhen sich obige Sätze um 33 $\frac{1}{3}$ %.

Für die Unterhaltung für jede weitere Generationsdauer von 50 bzw. ca. 30 Jahren sind die vorgenannten Kapitalzahlungen je zur Hälfte nochmals zu entrichten.

Für die Unterhaltung der Grabstellen in den Anlagen (Hain) werden besondere Vereinbarungen getroffen.

Durch die Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. bzw. 24. Juni 1910 kann für die stadtseitige Unterhaltung von Grabstellen eine Ermässigung der einmaligen Kapitalzahlung von 1000 Mk. bzw. 1500 Mk. und 2000 Mk. da eintreten, wo an gärtnerische und bauliche Unterhaltung von Grabstellen, auf denen keine kostbaren Denkmäler stehen, keine besonderen Ansprüche gestellt werden. Unter dieser Voraussetzung könnte die einmalige Kapitalzahlung ermässigt werden:

Auf 500 Mk. für eine einfache Grabstelle

„ 750 „ „ zweifache „

„ 1000 „ „ dreifache „

Für diese Kapitalzahlung würde geleistet:

a) An gärtnerischer Unterhaltung:

Bepflanzung der Gräber mit immergrünen Gehölzen und saubere Unterhaltung. Ausgeschlossen ist Blumenschmuck.

b) An baulicher Unterhaltung:

Erneuern (Vergolden) der Inschriften, Reinigen und Abschleifen der Denksteine und Einfassungen, etwa jedes vierte oder fünfte Jahr.

Preise der Grabstellen.

Reihengräber werden unentgeltlich abgegeben.

Der Preis für ein gewöhnliches Kaufgrab an den Wegen von mindestens 4 m Breite beträgt 300 Mk.

Für besondere Plätze behält sich der Magistrat die Festsetzung des Preises vor.

Die Preise der Eckplätze erhöhen sich um $\frac{1}{3}$ der üblichen Summe.

Die Preise für die Kaufgräber erhöhen sich ausserdem für Personen, welche bei ihrem Tode ihren Wohnsitz nicht in Wiesbaden haben, um 50% der sonst üblichen Summe.

Die Benutzungsdauer beträgt, vom Tage der Erwerbung ab gerechnet 50 Jahre; Für die Benutzung für jede weitere Generationsdauer von 50 Jahren wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte der zuerst gezahlten Preise erhoben.

Familien-Drucksachen (Verlobungsbriefe, Hochzeitseinladungen usw.)
fertigen **Carl Schnegelberger & Cie.**, Marktstrasse 26

Preise der Urnenplätze.

Lfd. Nr.	Art der Plätze	Preis für Pachtzeit auf		
		30 Jahre	60 Jahre	Hallen- dauer
		in Mark		
1.	Innen-(Hallen)-Plätze:			
	a) Kammerplätze	100	150	200
	b) Pfeilerplätze	150	225	300
2.	Aussenplätze:			
	a) an der Urnenhallenwand, Wandplätze	120	160	200
	b) an der Urnenmauer, Wandplätze	120	160	200
	Nischenplätze	150	200	250
	c) Hainplätze	100	150	200

Bei Nr. 1 und 2 kann die Pachtzeit von 30 oder 60 Jahren auf Antrag des Interessenten gegen Nachzahlung der Preisdifferenz nachträglich noch verlängert werden.

Rücknahme von Kaufgräbern, Grüften und Urnenplätzen.

§ 15. Die Zurücknahme von Kaufgräbern und Grüften erfolgt innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und diejenige von Urnenplätzen innerhalb 3 Jahren von dem Erwerbstage ab gerechnet seitens der Stadt unter Abzug von 25% der nach §§ 12 und 13 gezahlten Tarifsätze.

Nach Ablauf dieser Zeit kann die Zurücknahme der obigen Bestattungsplätze auf Grund besonderer Vereinbarung erfolgen.

Eine Uebertragung von Kaufgräbern, Grüften und Urnenplätzen an Dritte darf nur durch Vermittelung des Magistrates erfolgen.

§ 16. Die nach § 1—14 des Tarifs zu zahlenden Beträge sind im voraus an die Stadthauptkasse zu zahlen.

In bssonderen Fällen kann der Vorsitzende der Friedhofsdeputation zur Entrichtung der Begräbniskosten in der allgemeinen Begräbnisklasse (Klasse II) Ansstand gewähren.

Zur Feststellung der Höhe der zu zahlenden Begräbniskosten kann die Vorlegung des letzten Steuerzettels des Vorstorbenen — bei unselbständigen Angehörigen des Familienoberhauptes — oder sonstiger Ausweise verlangt werden.

Ist die Person, deren Einkommen für die Berechnung der vorstehenden Sätze massgebend ist, in Preussen zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt, dann erfolgt die Festsetzung der zu zahlenden Beträge nach den für die Staatssteuerveranlagung massgebenden Grundsätzen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen.

§ 17. Dieser Tarif tritt mit dem 15. März 1910 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten alle früheren Tarifbestimmungen ausser Kraft.

Wiesbaden, den 7. März 1910.

Der Magistrat.

4. Friedhofs-Kapellen (Trauerhallen).

Die Benutzung der Trauerkapellen zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten ist nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung bei den Friedhofsverwaltern unentgeltlich gestattet.

Im Winter werden die Kapellen auf städtische Kosten geheizt.

Die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapellen bleiben den Antragstellern überlassen.

Wiesbaden, 20. Mai 1908.

Der Magistrat.

Kataloge,

Broschüren, Jahresberichte, Verlagswerke u. s. w. drucken
Carl Schnebelberger & Cie., Marktstrasse 26.